

Zusammenstellung der in der 2. Sitzung des Kreisausschusses am 28.09.2020 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

stellv. Landrat: Ingrid Heckner

weitere Stellvertreter des Landrats: Hubert Gschwendtner Konrad Heuwieser

Mitglieder des Kreisausschusses: Stefan Angstl Martin Antwerpen Stephan Antwerpen Peter Haugeneder Herbert Hofauer Fabian Kolm Maik Krieger Hans Steindl Dr. Tobias Windhorst Dieter Wüst

1. Vertreter: Benedikt Dittmann

2. Vertreter: Alfred Stockner

Abwesende und entschuldigte Personen:

weitere Stellvertreter des Landrats: Monika Pfriendler

Mitglieder des Kreisausschusses: Franz Lehner Stephan Mayer

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Ausbau der Bahnstrecke Mühldorf - Freilassing (ABS 38) - Kreuzungen mit Kreisstraßen

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag Folgendes zu beschließen:

1. Der Landkreis Altötting äußert bezüglich der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße AÖ 18 bei Mauerberg in der Gemeinde Garching a. d. Alz im Rahmen des Bahnprojekts ABS 38 kein Verlangen auf Anpassung der Eisenbahnüberführung an die aktuell geltenden technischen Richtlinien für den Straßenbau.
2. Der Landkreis Altötting verlangt bezüglich der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße AÖ 25 in der Gemeinde Kirchweidach im Rahmen des Bahnprojekts ABS 38 die Anpassung der Eisenbahnüberführung an die aktuell geltenden technischen Richtlinien für den Straßenbau. Die hierbei herzustellende lichte Weite soll nach Möglichkeit die Errichtung eines kombinierten Geh- und Radwegs zulassen.

3. Der Landkreis Altötting verlangt bezüglich der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße AÖ 21 bei Unterschnitzing in der Gemeinde Tyrlaching im Rahmen des Bahnprojekts ABS 38 die Anpassung der Eisenbahnüberführung an die aktuell geltenden technischen Richtlinien für den Straßenbau. Die hierbei herzustellende lichte Weite soll nach Möglichkeit die Errichtung eines kombinierten Geh- und Radwegs zulassen.
4. Der Landkreis Altötting beauftragt die DB Netz AG, die Machbarkeit eines Geh- und Radweges im Zuge der Kreisstraße AÖ14 über die Eisenbahn planerisch zu untersuchen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 2 Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting - Burghausen

zur Kenntnis genommen Anwesend: 12+LR

TOP 3 Verlustausgleich für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen für das Jahr 2019

Das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen erhält im Jahr 2020 zum anteiligen Ausgleich des im Jahr 2019 entstandenen Fehlbetrages im Bereich der medizinischen Versorgungsleistungen auf Grundlage des am 14.07.2014 beschlossenen und mit Beschluss vom 02.04.2020 neu gefassten Betrauungsaktes einen Ausgleichsbetrag von insgesamt 9.220.414,63 €. Der unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen und ausgezahlten Abschlagszahlungen von 9.000.000,00 € verbleibende Betrag von 220.414,63 € ist an das Kommunalunternehmen auszuführen, sobald die erforderlichen Haushaltsmittel mit dem Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt sind.

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 4 "Einjähriger Einstellungsstopp" - Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag

Der Kreistag möge beschließen, dass in den kommenden 12 Monaten ab dem 01.08.2020 vakant werdende Stellen nicht mehr neu besetzt werden.

einstimmig abgelehnt Anwesend: 12+LR

TOP 5 Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag Altötting: "Ein Jahr keine Gelder für Planung oder Neubau eines neuen Landratsamts"

Der Kreistag möge beschließen, dass in den kommenden 12 Monaten keinerlei Gelder zu bewilligen oder in Aussicht zu stellen, die mit einem Neubau des Landratsamtes in Zusammenhang stehen.

einstimmig abgelehnt Anwesend: 11+LR

TOP 6 Nachtragshaushalt 2020

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen:

„Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2020

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350 geändert worden ist, folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht/vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+1.988.500 €/	147.788.600 €	149.214.000 €
	-563.100 €		
die Ausgaben	+3.448.100 €/	147.788.600 €	149.214.000 €
	-2.022.700 €		
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+1.307.000 €/	24.100.100 €	25.197.200 €
	-209.900 €		
die Ausgaben	+1.097.100 €/ -0 €	24.100.100 €	25.197.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 11.600.000 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt mit 20.329.500 € unverändert.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.“

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 7 Errichtung eines Pflegestützpunkts im Landkreis Altötting

Der Kreisausschuss beschließt die Errichtung eines Pflegestützpunkts im Landkreis Altötting auf Grundlage des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern. Der Landkreis Altötting entscheidet sich für das Angestelltenmodell (§ 11 des Rahmenvertrags). Der Landrat wird ermächtigt, den Errichtungsantrag zu stellen und einen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes auf der Grundlage des o.g. Rahmenvertrags zu schließen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushalt 2021.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 4 Anwesend: 12+LR

TOP 8 Erweiterung der Arbeitsgruppe Schule oder Einsetzung eines Schulausschusses

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung wie folgt zu ergänzen:

§ 36 b Schulausschuss

- 1) Dem Schulausschuss gehören der Landrat und 8 Kreisräte an. § 32, § 33 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- 2) Die Schulleiter der jeweils konkret betroffenen Schulen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden (§ 18 Abs. 1).
- 3) Der Schulausschuss ist vorberatend tätig. Er ist für die Fragen der aktuell in Altötting bzw. Neuötting anstehenden Schulbaumaßnahmen für die Staatliche Berufsschule Altötting, die beiden staatlichen Fachschulen in Altötting, die Berufliche Oberschule Inn-Salzach, das König-Karlmann-Gymnasium sowie die Herzog-Ludwig-Realschule zuständig. Außerdem soll auch ein Vorschlag zur künftigen räumlichen Unterbringung der Staatlichen Wirtschaftsschule erarbeitet werden.

Außerdem soll festgelegt werden, dass der Schulausschuss nichtöffentlich tagt

einstimmig beschlossen Anwesend: 12+LR

TOP 9 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur dauerhaften Sicherstellung des Badebetriebs am Marktler Badensee

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die Verwaltung und den Landrat damit zu beauftragen, zu prüfen, ob die Entschlammung durch das Auspumpen des Schlammes aus dem Marktler Badensee und dessen Einleitung in den nahegelegenen Inn realisierbar ist. Weiter werden sie beauftragt, eine grobe Kostenschätzung vorzunehmen und die Mittel in den Haushalt einzustellen.

Die Maßnahme solle von Verwaltung und Landrat vorangetrieben und bis zum Jahr 2024 umgesetzt werden.

einstimmig beschlossen Anwesend: 10+LR

TOP 10 Antrag zur Erweiterung des Verwaltungsrats "Kreiswohnbau Altötting gKU" der SPD Kreistagsfraktion

zurückgezogen

TOP 11 „Ende schikanöse Pfortnerampeln am Ende der A94 “ - Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag Altötting

Der Kreisausschuss beschließt, sich nicht mit dem Antrag zu befassen, da er nicht zuständig ist.

einstimmig abgelehnt Anwesend: 10+LR

TOP 12 Erhaltung von Kunstwerken, kulturell bedeutsamen Baudenkmälern und Ausgrabungen - Richtlinien zur Förderung durch den Landkreis

Der Kreisausschuss beschließt folgende

**„Förderrichtlinien
zur Erhaltung von kulturell bedeutsamen
Kunstwerken, Baudenkmälern und Ausgrabungen**

1. Zweck der Zuwendung

Für die Erhaltung von kulturell bedeutsamen Kunstwerken, Baudenkmälern und Ausgrabungen gewährt der Landkreis Zuschüsse. Voraussetzung ist die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Kreistag.

2. Zuschuss

- a) Als Kreiszuschuss werden im Einzelfall bis zu 5 % der Kosten, höchstens jedoch 5.500 € gewährt. Bei Schritt-für-Schritt-Maßnahmen bezieht sich diese betragsmäßige Deckelung auf einen Zeitraum von jeweils drei aufeinanderfolgenden Jahren (z. B. 2020 – 2022, dann 2023 – 2025, dann 2026 – 2028, usw.).
- b) Der Prozentsatz für den Kreiszuschuss erhöht sich auf
 - 10 % für investive Aufwendungen von Heimatmuseen und für die Restaurierung historischen Vereinsfahnen, bzw.
 - 20 % für kleine Bau- und Kunstdenkmäler.

- c) Wird ein gewährter Zuschuss innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht unter Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerufen, so verfällt der Zuschuss. Bei Zuwendungen unter 1.000 € kann im Einzelfall eine kürzere Frist erforderlich sein. Bei Maßnahmen unter 1.000 € Gesamtkosten (keine Investition) verfällt der Zuschuss falls er nicht im Jahr nach der Ausfertigung des Zuwendungsbescheids abgerufen wird. In den Bescheiden ist eine entsprechende, aufhebende Bedingung einzufügen.

3. Mindestkosten

Es werden nur Maßnahmen gefördert, deren Kosten bei einem Fördersatz von mindestens betragen

5 %	2.000 €
10 %	1.000 €
20 %	500 €

4. Bezuschussung durch die Gemeinden

- a) Kreiszuschüsse für kulturell bedeutsame Kunstwerke und Baudenkmäler, dürfen nur gewährt werden, wenn sich die jeweils zuständige Gemeinde an den Kosten beteiligt. Der Gemeindeanteil muss mindestens
- so hoch wie der Kreiszuschuss sein, wenn es sich um Objekte handelt, deren Träger eine Pfarrei ist, oder
 - die Hälfte des Kreiszuschusses in den übrigen Fällen betragen.

Wenn die zuständige Gemeinde einen Zuschuss in geringerer Höhe zahlt, wird der Kreiszuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt.

- b) Die kleinen Bau- und Kunstdenkmäler, historischen Vereinsfahnen und investiven Aufwendungen von Heimatmuseen sind von den Regelungen unter Buchst. a) ausgenommen.

5. Ausschlüsse

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Pfarrkirchen (Seelsorgekirchen)
- Renovierung von Dachglockenständern
- Wohn- und Geschäftshäuser

6. Überörtliche Bedeutung

Der Landkreis fördert nur Maßnahmen mit überörtlicher, auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird im Einzelfall von dem*der Kreisheimatpfleger*in als fachlich geeignete Person festgestellt und begründet.

7. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien versteht man unter

- **Schritt-für-Schritt-Maßnahmen**, wenn anstatt einer großen Investitions- bzw. Sanierungsmaßnahme, über einen längeren Zeitraum (z. B. jedes Jahr) kleinere in sich abgeschlossene Einzelschritte durchgeführt werden (und bezuschusst werden sollen).

- **Investiven Aufwendungen** Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik.
- **kleinen Bau- und Kunstdenkmälern** Objekte (insbesondere Marterl, Bildstöcke und kleine Kapellen), die in der, von dem*der Kreisheimatpfleger*in des Landkreises Altötting aufgestellten Denkmalliste aufgeführt sind und nicht im Eigentum von Pfarreien stehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist auf alle Zuschussanträge anzuwenden, die am Tag der Beschlussfassung (28.09.2020) noch nicht verbeschieden waren.

Hinweis

Diese Förderrichtlinie ist keine Satzung. Es handelt sich hier um innerdienstliche Vorgaben für die Verwaltung ohne direkte Wirkung nach außen. Außenwirkung entsteht nur indirekt durch die Zuwendungsbescheide. Gemäß dem Gleichheitsgrundsatz bindet sich die Landkreisverwaltung durch die Anwendung dieser Förderrichtlinie und hat alle Antragssteller gleich gem. diesen Regelungen zu behandeln.“

einstimmig beschlossen Anwesend: 10+LR

TOP 13 Förderung des AWO Mehrgenerationenhauses Altötting ab dem Jahr 2021

1. Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus – Kofinanzierungsanteil

Der Landkreis Altötting gewährt der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Altötting e. V., zum Betrieb des AWO Mehrgenerationenhauses Altötting in den Jahren 2021 bis 2028 als Kofinanzierungsanteil zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus einen Zuschuss von jährlich 7.000 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplänen 2021 bis 2028 bereitzustellen.

2. Kommunale Förderung außerhalb des Bundesprogramms

Der Landkreis Altötting gewährt der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Altötting e. V., zum Betrieb des AWO Mehrgenerationenhauses Altötting in den Jahren 2021 bis 2028 zur Deckung der Mehrkosten aus der

- hohen Auslastung und dem notwendigen hauptamtlichen Personal einen Zuschuss in Höhe von 3.500 € jährlich und
- seit 2018 fälligen Miete einen Mietkostenzuschuss von 5.000 € jährlich.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplänen 2021 bis 2028 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen Anwesend: 10+LR

TOP 14 Naturdenkmal Nr. 138 „Zwei Kastanien an der Detterkapelle“ – Zahlung einer Entschädigung

Dem Eigentümer des Grundstücks auf welchem sich das Naturdenkmal Nr 138 „Zwei Kastanien an der Detterkapelle“, unter Schutz gestellt mit Verordnung vom 27.01.1992, bekannt gemacht mit Amtsblatt des Landkreises Altötting vom 07.02.1992, befindet, wird vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel im Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgrund o.g. Schadensereignisses eine Zahlung in Höhe von 28.000,00 € gewährt.

einstimmig beschlossen Anwesend: 11+LR

TOP 15 Wünsche und Anfragen

TOP 15.1 Information über das Corona-Testzentrum im Kreishallenbad (Landrat Erwin Schneider)

Kein Beschluss

TOP 15.2 Anfrage zur Ausgabe von Biobrotzeitboxen (Kreisrat Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 15.3 Anfrage zur Aufnahme von Flüchtlingen von den griechischen Inseln (Kreisrat Stefan Angstl)

Kein Beschluss

TOP 15.4 Anfrage zur Erstellung von Vorzeugnissen bei Tiertransporten (Kreisrat Hans Steindl)

Kein Beschluss

TOP 15.5 Anfrage zur Suche nach Endlagerstätten für Atommüll (Kreisrat Hubert Gschwendtner)

Kein Beschluss

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Altötting, 29.09.2020
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck